

Samtgemeinde Heemsen

3. Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Zusammenführung der Grundschulen der Samtgemeinde Heemsen am 04.10.2020

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid gegen die Zusammenführung der Grundschulen der Samtgemeinde Heemsen am 04.10.2020

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid gegen die Zusammenführung der Grundschulen der Samtgemeinde Heemsen kann in der Zeit vom 14. September bis zum 18. September 2020 **aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie nur mit Terminabsprache** während der Ansprechzeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Rohrsen, Bürgerservice, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen

von den abstimmungsberechtigten Personen für ihren Abstimmungsbezirk eingesehen werden. Die Zugänge sind barrierefrei.

2. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über die vorhandenen EDV-Systeme möglich. Abstimmungsberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
3. Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 18. September 2020 bis 12:00 Uhr bei der Samtgemeinde Heemsen unter der unter 1. genannten Adresse schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 13. September 2020 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person
 - eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung entstanden ist.
6. Abstimmungsscheine können bis zum 02. Oktober 2020, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Heemsen unter der unter 1. genannten Adresse beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss dabei ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versandte Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 5a und 5b angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstag um 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich glaubhaft erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie bzw. er dazu berechtigt ist.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dieses hat sie der Samtgemeinde Heemsen vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 02. Oktober 2020 um 13:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

7. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können durch Briefabstimmung oder in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes wählen. Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen Umschlag
 - ihren Abstimmungsschein und
 - den Abstimmungszettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsumschlag angegebene Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Abstimmungsleitung abgegeben werden.

31627 Rohrsen, 05.09.2020

Wöhlke

Samtgemeindebürgermeisterin